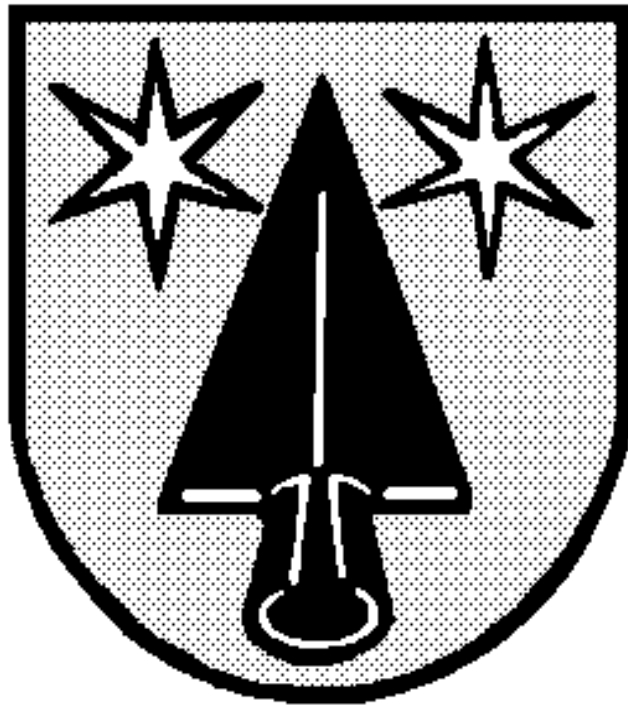


EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER KONTROLLE VON FEUERUNGSANLAGEN (FEUERUNGSKONTROLLE)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde
Rechterswil gestützt auf,

Gesetze

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- die eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV)
- die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn
- die Gemeindeordnung,

beschliesst:

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses
Reglementes gelten – unbeschrieben der Formulierung – in gleicher
Weise für beide Geschlechter.

**Gleichstellung der
Geschlechter**

- | | | |
|------------|---|----------------------------|
| § 1 | Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrolle | Zweck und Grundsatz |
| § 2 | Für den Vollzug der Feuerungskontrolle wird das für die Gemeinde und die Feuerungsbetreiber kostengünstigste Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen, gewählt. | Vollzugsmodell |
| § 3 | Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend: | Vollzug |
- 1 Die eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Anforderungen an Feuerungsanlagen), 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe).
 - 2 Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn.
 - 3 Ferner sind zu beachten:
 - a) die Messempfehlungen Feuerungen des BAFU „Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz“,
 - b) die Kamin-Empfehlungen des BAFU „Mindesthöhe von Kaminen über Dach“.
 - c) BAFU-Merkblatt für das Inverkehrbringen von Öl- und Gasfeuerungen nach Artikel 20 LRV;
 - d) die AfU-Empfehlungen, sowie die Zulassungsliste, über die private Vollzugsbeteiligung.

- | | | |
|------------|---|------------------------------|
| § 4 | Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird die Umweltkommission bezeichnet. Die Umwelt- und Liegenschaftskommission (nachfolgend ULK genannt) schlägt dem Gemeinderat einen für die Feuerungskontrolle geeigneten ausgebildeten „Feuerungskontrolleur mit Eidg. Fachausweis“ vor, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Die ULK und der amtliche Feuerungskontrolleur beteiligen gemäss BAFU- und AfU-Merkblätter bei den Nachkontrollen die privaten Servicefirmen am Vollzug. | Zuständigkeit |
| § 5 | Die ULK organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss den in § 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen. | Organisation |
| § 6 | <p>1 Die ULK ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung und Ueberwachung der Feuerungskontrolle; b) Ankünden der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag, Korrespondenz, etc.); c) Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen. <p>2 Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aus- und Weiterbildung; b) Ueberprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen sowie Auswertungen und Administration bei privater Vollzugsbeteiligung sowie Abnahmemessungen der neu installierten Feuerungsanlagen innerhalb von drei Monaten, spätestens nach einem Jahr; c) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes d) Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug; e) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus; f) Klagenbearbeitung (Oel-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses; g) Erlass von Einregulierungsfristen von 30 Tagen; h) Einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Art. 292 des Schweiz. Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zuhanden Umweltkommission; i) Einzug der Gebühren; j) Zustellungen und Ablage des Feuerungsrapportes; | Verantwortungsbereich |

Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen

Führen einer Datei und Zustellung der elektronischen Mess- und Kontrolldaten an das Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe der Feuerungskontrolldatenbank FEKO.

- | | | |
|-------------|--|--------------------------------------|
| § 7 | Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen. | Kontrollheft |
| § 8 | Die Kosten für die Kontrollen sind gemäss dem Verursacherprinzip den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen zu verrechnen.
Die Differenz zwischen Gebühr und Entschädigung ist für die Aufwendungen des Kantons, der Gemeinde und der Umweltkommission gerechnet. Sie ist Ende Heizperiode zwischen Kontrolleur, Gemeinde und Kanton abzurechnen. Der Kontrolleur erhebt die Gebühr im Rahmen seiner Feuerungskontrollen. | Kosten, Gebühr, Entschädigung |
| | Die Gebühren sind im Anhang 1 geregelt. | |
| | 2 Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Gebühren anzupassen. | |
| § 9 | Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn erhoben werden. | Rechtsmittel |
| § 10 | Das Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. | Inkrafttreten |
| § 11 | Dieses Reglement ersetzt die früheren Reglemente über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen. | Schlussbestimmungen |

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rechterswil beschlossen am 12. Juni 2014.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hardy Jäggi

Gabriella Meili

Anhang 1 zum Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle)

1 **Feuerungskontrolle**

101	Einstufen-Feuerung		75.--
102	Mehrstufen-Feuerung		125.--
103	Zweistoff-Feuerung		135.--
104	Visuelle Kontrolle		50.--
105	Rechnungspauschale		5.--
106	Abgabe an Kanton pro Messung		5.--
107	MWST auf Tarifpositionen	jeweils gültiger	Ansatz

2 **Holzfeuerungskontrolle**

201	Erst- oder Abnahmekontrolle einer Anlage		50.--
202	jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit		15.--
203	Aufwand der kant. Behörde bei . einer Anlage		5.--
	. zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit		10.--
204	Periodische Kontrolle einer Anlage ohne Beanstandung		25.--
205	jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit		10.--
206	Aufwand der kant. Behörde bei . einer Anlage		5.--
	. zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit		10.--
207	Periodische Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung		50.--
208	jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit		15.--
209	Aufwand der kant. Behörde bei . einer Anlage		5.--
	. zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit		10.--
210	Periodische Kontrolle einer Anlage mit wiederholter Beanstandung		50.--
	jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit		15.--
211	Aufwand kant. Behörde bei . einer Anlage		5.--
	. zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit		10.--
212	Zuschlag für Kontrolle ausserhalb der ordentlichen Kaminfegertätigkeit		25.--
213	Rechnungsgebühr		6.--

Schlussbestimmungen

Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive MWST (Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Dezember 1994).

Mehrwertsteuer

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer einer Liegenschaft bei Rechnungsstellung.

Rechnungsstellung

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

Strafbestimmungen

Die Gebührentarife werden als Maximalwerte deklariert. Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz für die definitive Gebührenfestlegung auf der Basis der effektiven Aufwandkosten.

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rechterswil am 12. Juni 2014 beschlossen.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hardy Jäggi

Gabriella Meili